

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Änderung des Organtransplantationsgesetzes – OTPG

Vorgeschlagene Fassung

1. Abschnitt Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 2. (1) ...

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Verwendung von Organen zu Forschungszwecken, sofern diese nicht zur Transplantation in den menschlichen Körper bestimmt sind.

2. Abschnitt Grundsätze der Organspende

Grundsätze der Spende

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Werbungen für den Bedarf an Organen oder deren Verfügbarkeit dürfen keine Bezugnahme auf finanziellen Gewinn oder vergleichbare Vorteile enthalten.

(5) Organe dürfen nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die auf Gewinn gerichtet sind.

(6) ...

1. Abschnitt Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 2. (1) ...

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Verwendung von Organen zu Forschungszwecken, sofern diese nicht zur Transplantation in den menschlichen Körper bestimmt sind *oder waren*.

2. Abschnitt Grundsätze der Organspende

Grundsätze der Spende

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Werbungen für den Bedarf an Organen oder deren Verfügbarkeit dürfen keine Bezugnahme auf finanziellen Gewinn oder vergleichbare Vorteile enthalten. *Werbungen für Organe als Gegenstand eines Rechtsgeschäfts, das auf Gewinn gerichtet ist oder für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der auf Gewinn gerichteten Vermittlung von Organen sind unzulässig.*

(5) Organe *oder deren Vermittlung* dürfen nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die auf Gewinn gerichtet sind. *Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstößen, sind nichtig.*

(6) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
7. Abschnitt Verwaltungsstrafbestimmungen	7. Abschnitt Verwaltungsstrafbestimmungen
§ 18. (1) ...	§ 18. (1) ...
(2) Wer	(2) Wer
1. ...	1. ...
2. für den Bedarf an Organen oder deren Verfügbarkeit entgegen § 4 Abs. 4 wirbt, einen finanziellen Gewinn oder vergleichbaren Vorteil in Aussicht stellt oder erzielt,	2. für den Bedarf an Organen oder deren Verfügbarkeit entgegen § 4 Abs. 4 wirbt, einen finanziellen Gewinn oder vergleichbaren Vorteil in Aussicht stellt oder erzielt, <i>oder für Organe als Gegenstand eines Rechtsgeschäfts, das auf Gewinn gerichtet ist oder für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der auf Gewinn gerichteten Vermittlung von Organen wirbt</i> ,
3. entgegen § 4 Abs. 5 Rechtsgeschäfte abschließt, die Organe zum Gegenstand haben und auf Gewinn gerichtet sind,	3. entgegen § 4 Abs. 5 Rechtsgeschäfte abschließt, die Organe <i>oder deren Vermittlung</i> zum Gegenstand haben und auf Gewinn gerichtet sind,
4. bis 12. ...	4. bis 12. ...
[...]	[...]
(3) ...	(3) ...
8. Abschnitt Schlussbestimmungen	8. Abschnitt Schlussbestimmungen
§ 19a. Die § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2, 5, 6, und 11 sowie § 7 in der Fassung des 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.	§ 19a. Die § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2, 5, 6, und 11 sowie § 7 in der Fassung des 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.
	§ 19b. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und 5 sowie § 18 Abs. 2 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.